

Parlamentarischer Vorstoss

2023/330

Geschäftstyp: Postulat

Titel: Anpassungs- und Vereinheitlichungsbedarf bei Regelungen zur Revi-

sion von Organisationen mit öffentlichen Aufgaben

Urheber/in: Finanzkommission

Zuständig: Stefan Degen

Mitunterzeichnet von: Blatter, Dürr, Eugster, Grazioli, Jeanneret-Gris, Schenker

Eingereicht am: 22. Juni 2023

Dringlichkeit: ---

In seinem regelmässigen Austausch mit der kantonalen Finanzkontrolle hat der Begleitausschuss Finanzkontrolle festgestellt, dass die Regelungen zur externen Revision von bestimmten Behörden sowie Organisationen ausserhalb der Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat, uneinheitlich sind und teilweise nicht den in der Revision ansonsten üblichen Gepflogenheiten entsprechen. Dazu folgende Ausführungen.

Erstens ist die Finanzkontrolle verschiedentlich in Erlassen als Revisionsstelle von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen oder von bestimmten Behörden vorgesehen. Dies ist beispielsweise beim Kantonsspital Baselland, bei der Psychiatrie Baselland, bei der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, bei der Stiftung Volkshochschule und Senioren Universität beider Basel, bei der Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel, bei der Stiftung Kirchengut Baselland, bei der Handschin-Stiftung, bei der Römer-Stiftung Dr. René Clavel und bei den KESB der Fall. Diese Konstellation sorgt für folgende Schwierigkeiten. Beispielsweise ist die Finanzkontrolle gleichzeitig zuständig für die Finanzaufsicht, die es von der Revisionstätigkeit klar zu trennen gilt. Entsprechend wäre es auch sinnvoll, nicht beide Aufgaben derselben Stelle zu übertragen. Weiter muss eine Revisionsstelle, um ihre Unabhängigkeit wahren zu können, bei grossen Unstimmigkeiten von ihrem Mandat zurücktreten können. Dies ist gerade nicht möglich, wenn ein Erlass festhält, dass die Finanzkontrolle in jedem Fall den Jahresabschluss einer Institution revidieren muss. Und schliesslich besteht ein Konflikt mit übergeordnetem Recht, sobald eine Institution, deren Revisionsstelle nach einem kantonalen Erlass die Finanzkontrolle ist, beispielsweise Obligationen an der Börse platziert. Denn Publikumsgesellschaften müssen durch eine staatlich beaufsichtigte Revisionsgesellschaft geprüft werden (Art. 727b Obligationenrecht; SR 220). Die kantonalen Finanzkontrollen können jedoch nicht als staatlich beaufsichtigte Revisionsgesellschaften zugelassen werden (Art. 6 Abs. 2 Revisionsaufsichtsgesetz, RAG; SR 221.301) – und können von einem solchen Mandat, das sie nach Bundesrecht gar nicht übernehmen dürften, auch nicht zurücktreten.

Zweitens bestehen in anderer Hinsicht unterschiedliche Regelungen zu den Revisionsstellen von ansonsten vergleichbaren Organisationen ausserhalb der Verwaltung mit öffentlichen Aufgaben. Während, wie oben erwähnt, in einigen Fällen die Revisionsstelle gesetzlich festgeschrieben ist,



wird sie in anderen Fällen durch den Regierungsrat gewählt (so z. B. bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank, bei der Sozialversicherungsanstalt oder bei den Schweizerischen Rheinhäfen). Bei wieder anderen wählt das strategische Führungsorgan die Revisionsstelle selbst (z. B. bei der Universität Basel, wobei die Trägerkantone aktuell mit jeweils einem Mitglied im für die Wahl zuständigen Universitätsrat vertreten sind). Weiterbestehen, soweit ersichtlich, auch im Falle einer Wahl durch den Regierungsrat keine übergeordneten Bestimmungen dazu, dass die Revisionsstelle nach einer gewissen Zeit zu wechseln ist. Dies gilt auch für Beteiligungen. Die bis zum Inkrafttreten des Beteiligungsgesetzes (01.01.2018) geltende Richtlinie zu den Beteiligungen (SGS 314.51) sah demgegenüber noch vor, dass die Revisionsstelle bei strategisch wichtigen Beteiligungen periodisch auszuschreiben und zu wechseln ist und bei allen Beteiligungen vorbehältlich anderer gesetzlicher Bestimmungen durch den Regierungsrat gewählt wird.

Der Finanzkommission erscheint vor diesem Hintergrund angezeigt, eine Übersicht über die Situation zu schaffen und dabei zu überprüfen, ob die bisherigen Regelungen weiterhin sinnvoll sind oder geändert und teilweise vereinheitlicht werden sollten. In einigen Fällen hat der Regierungsrat bereits selbst Gesetzesänderungen zum Thema angestossen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Übersicht über die Situation zu erstellen und dabei etwa folgende Fragestellungen zu beleuchten:

- 1. Für welche Institutionen sehen Erlasse die Finanzkontrolle fix als Revisionsstelle vor? Wie kam es zu diesen Regelungen und wie werden sie beurteilt (Schwierigkeiten/Probleme, Vor- und Nachteile, interkantonaler Vergleich)? Welche Alternativen zu den heutigen Regelungen bestehen (z. B. Wahl der Revisionsstelle durch Regierungsrat oder Landrat [durch Landrat insbesondere dann, wenn der Regierungsrat im strategischen Führungsorgan vertreten ist], evtl. auf Antrag der Institution; Festlegung eines Turnus, in welchem die Revisionsstelle in der Regel zu wechseln ist)? Welche Vor- und Nachteile hätten diese gegenüber der aktuellen Situation?
- 2. Wo und inwiefern bestehen unterschiedliche **Regelungen zur Revision von** ansonsten vergleichbaren **Organisationen mit öffentlichen Aufgaben** und wie werden sie beurteilt? Besteht Vereinheitlichungsbedarf?
- 3. Wo und inwiefern besteht folglich konkreter gesetzlicher Anpassungsbedarf?

LRV 2023/330, 22. Juni 2023 2/2